

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

5. Jahrgang

Nr. 32/33

28. Dezember 1995

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn A 2 Hannover - Berlin, 5. Bauabschnitt km 23,65 bis km 18,37 (Bau-km 20,366 bis km 25,630) in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel (Ortsteil Götting), Landkreis Potsdam-Mittelmark 732
- Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Nr. 2 und Anhang C VOB/A - Umbau der Intensiv-Therapie-Station - Medizinische Gasversorgungsanlage 733
- EG-Vorinformation nach VOB/A - EG Baukoordinierungsrichtlinie Anhang A Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel (TGZ) 735
- Erlaß der Haushaltssatzung 1996 einschließlich des Haushaltsplanes 1996, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 1995 - 99 (Beschuß Nr. 605/95) 736
- Neufassung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 666/95) 741
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 483/95) 745

Information

- Abfallvermeidungs- und -verminderungskonzept der Stadt Brandenburg an der Havel 747
- Namensgebung für Schulen der Stadt Brandenburg (zum Beschuß Nr. 480/95) 761
- Beratung zur Sozialversicherung 761
- Modellvorhaben Perspektiven regionaler Weiterbildung 761

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn A 2 Hannover - Berlin, 5. Bauabschnitt km 23,65 bis km 18,37 (Bau-km 20,366 bis km 25,630) in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel (Ortsteil Götting), Landkreis Potsdam-Mittelmark

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit:

vom 08.01.96 bis zum 08.02.96

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27, in 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer 1.15 während der Zeiten:

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22.02.1996, beim Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten (Telefon 03342 / 355 115) oder bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27 in 14770 Brandenburg an der Havel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermines beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vertreterbestellung oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschuß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Nr. 2
und Anhang C VOB/A - Umbau der Intensiv-Therapie-Station
- Medizinische Gasversorgungsanlage**

- | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Städtisches Klinikum Brandenburg
Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.-Nr.: 0 33 81/3 61-1 05
Fax-Nr.: 0 33 81/3 61-1 99 |
| 2.a | Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
gemäß VOB/A |
| b | entfällt |
| c | Bauvertrag |
| 3.a | Städtisches Klinikum Brandenburg
Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel |

- b Lieferung und Montage von Spezialkupferrohr für medizinische Zwecke gem. DIN 1786/1787
- . 250 m 8 x 1
 - . 250 m 12 x 1
 - . 50 m 15 x 1
 - . 50 m 28 x 1,5
- Anschluß von Intensivdeckenampeln und Wandversorgungseinheiten
- c entfällt
- d entfällt
4. April 1996 - September 1996
5. entfällt
- 6.a 11.01.1996
- b siehe Nr. 1
- c deutsch
7. 16.01.1996
8. - Sicherheiten nach VOB/B
 - Sicherheitsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme
 - Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a - g) und Abs. 3 der VOB/A. Referenzobjekte im Krankenhausumbau bzw. -ausbau sind anzugeben.
11. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte für Arbeiten bei laufendem Krankenhausbetrieb mit angrenzenden hochsensiblen Bereichen sowie Arbeitsunterbrechung und -verschiebung (auch 2 Schichten und Wochenenden).
12. Nebenangebote sind zulässig.
13. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
 Referat II/4
 Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
 14467 Potsdam

Tel.-Nr.: 03 31/6 66 22 43
 Fax-Nr.: 03 31/6 66 22 02

gez. Dr. Spielmann
 Bürgermeisterin

EG-Vorinformation nach VOB/A - EG Baukoordinierungsrichtlinie Anhang A
Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel (TGZ)

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Hochbauamt
 August-Bebel-Straße 23 - 27
 D-14770 Brandenburg an der Havel
 Tel.-Nr.: 0 33 81/58 65 01
 Fax-Nr.: 0 33 81/58 65 04
- 2.a SWB-Industrie- und Gewerbepark Brandenburg an der Havel
 Magdeburger Landstraße
 D-14770 Brandenburg an der Havel
- 2.b Vergabetitel: TGZ /96
 Neubaukomplex in Stahlbetonskelettbauweise
- | | | |
|--------------|-------------|-------------------------------------------------|
| ein Gebäude | 4geschossig | ca. 6500 m ²
Bruttogeschosßfläche |
| zwei Gebäude | 2geschossig | ca. 4500 m ²
Bruttogeschosßfläche |
- einschl. Innenausbau, Heizung, Sanitär,
 Elektro, Telekom und Außenanlagen
- 2.c Gesamtbauleistungen des Vorhabens ca. 20 - 23 Mio. DM
- 3.a Januar 1996
- 3.b II. Quartal 1996
- 3.c 1996 bis 1997/98
4. Gemäß Verdingungsunterlagen und Bauvertrag
5. Auskunft technischen Inhalts erteilt:
 siehe Pkt. 1

Vergabeprüfstelle gemäß VOB/A § 31:

Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg
 Referat II/4
 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
 14467 Potsdam
 Tel.-Nr.: 03 31/8 66 22 43
 Fax-Nr.: 03 31/8 66 22 02

6. Tag der Absendung der Vorinformation: 20.12.1995
7. Tag des Einganges der Vorinformation beim
 Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG: 20.12.1995

gez. Gappert
 Beigeordneter

Beschluß Nr. 605/95

Erlaß der Haushaltssatzung 1996 einschließlich des Haushaltsplanes 1996, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 1995 - 99

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloß auf ihrer Sitzung am 20.12.1995
 - a) die Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 1996
 - b) den mit dieser Haushaltssatzung verbundenen Haushaltsplan der Stadt Brandenburg für das Haushaltsjahr 1996
 - c) das Investitionsprogramm.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel nahm auf o. g. Sitzung die Finanzplanung für die Jahre 1995 - 1999 zur Kenntnis.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel legte auf o. g. Sitzung eine Haushaltssperre bis zum Nachtragshaushalt fest:

Die Ausgabeansätze der Gruppen des Verwaltungshaushaltes

1.	50	(Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen)
2.	51	(Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens)
3.	52	(Geräte, Ausstattungen)
4.	54	(Bewirtschaftung der Grundstücke)
5.	55	(Halt. v. Fahrzeugen)

6.	56	(Besondere Aufwendungen für Bedienstete)
7.	57 - 59	(Verbrauchs- und Betriebskosten)
8.	60	(Planungskosten)
9.	62	(allgemeine Schulkosten)
10.	63	(sonstige Aufwendungen)
11.	65	(Geschäftsausgaben)
12.	66	(Allgemeine sächliche Ausgaben)
13.	70	(Zuschüsse f. lfd. Zwecke an soziale o. ä. Einrichtungen)
14.	71	(Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke)
15.	72	(Schuldendiensthilfen)
16.	78	(sonstige soziale Leistungen)

einschließlich Sammelnachweise werden zu 70 v. H. freigegeben, d. h. 30 v. H. gesperrt.

Die Gruppierung 4 (Personalausgaben) wird zu 90 v. H. freigegeben.

Der Restbetrag bedarf der Freigabe durch

- die SVV (über 100 TDM),
 - den Hauptausschuß (5 TDM bis 100 TDM),
 - die Beigeordnetenkonferenz (0,5 TDM bis 5 TDM),
 - den Amtsleiter der Stadtkämmerei (0 DM - 500 DM)
- nach einer verwaltungsinternen Prüfung.

Ausgenommen von der Reduzierung der Freigabe von Ausgabeansätzen in den o. a. Gruppierungen sind die

Gebührenhaushalte

Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden.

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel legte auf o. g. Sitzung die Sperrung von 470 TDM aus der HHSt. 4701.701.3000.6 bis zur Vorlage der Novellierung des Kita-Gesetzes fest.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anlage

Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.1995 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. | <u>im Verwaltungshaushalt</u>
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf | 346.635.600,00 DM
346.635.600,00 DM |
| | und | |
| 2. | <u>im Vermögenshaushalt</u>
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf | 156.301.600,00 DM
156.301.600,00 DM |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 DM |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf | 0 DM |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 40.000.000,00 DM |

§ 3

(1) Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

- (2) Für die am 05.12.1993 eingegliederte Gemeinde Klein Kreuzt gelten auf der Grundlage von § 4 des Dritten Gemeindegliederungsgesetzes vom 20.09.1993 (GVBl. für das Land Brandenburg I S. 390) i. V. m. dem Eingliederungsvertrag der Gemeinde Klein Kreuzt - abweichend vom Absatz 1 - die folgenden Steuerhebesätze:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	340 %
Gewerbesteuer	300 %

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Städtischen Klinikums Brandenburg werden festgesetzt:

1.	<u>im Erfolgsplan</u>	
	die Erträge auf	92.735.000,00 DM
	die Aufwendungen auf	92.735.000,00 DM
	der Jahresgewinn auf	0 DM
	der Jahresverlust auf	0 DM
2.	<u>im Vermögensplan</u>	
	die Einnahmen auf	4.137.800,00 DM
	die Ausgaben auf	4.137.800,00 DM
3.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
	davon für Zwecke der Umschuldung	0 DM
4.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
	ermächtigungen auf	0 DM
5.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	7.000.000,00 DM

§ 5

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM nicht übersteigen oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
- alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM nicht übersteigen.

Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 Gemeindeordnung:

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

1. bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und
2. bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM

übersteigen.

(3) Festsetzung der Beträge gemäß § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung:

Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 seine Zustimmung gegeben hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in Ziffer 1 und 2 Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 1995 - 1999

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg am 20.12.1995

1. den Investitionsplan für die Jahre 1995 bis 1999 als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen.

1995	174.426.300 DM
1996	156.301.600 DM
1997	164.681.100 DM
1998	186.631.200 DM
1999	171.860.400 DM

2. Der Finanzplan für die Jahre 1995 bis 1999 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen - DM -	Ausgaben - DM -
1995	515.671.200	515.671.200
1996	502.937.200	502.937.200
1997	529.945.400	529.945.400
1998	563.908.900	563.908.900
1999	570.164.700	570.164.700

Anmerkung:

Die Haushaltssatzung 1996 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Beschluß Nr. 666/95

Neufassung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf ihrer Sitzung am 20.12.1995 beschlossen:

1. Die Führung des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel als Eigenbetrieb
2. Die Neufassung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anlage

Betriebssatzung

für den

Abwassereigenbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage der §§ 5, 101 und 103 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. I S. 230) in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. II S. 314) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 20.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend die Stadt Brandenburg) wird als Eigenbetrieb entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Aufgaben des Eigenbetriebes sind die schadlose Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Entwässerungssatzung der Stadt Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäften betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel".

§ 3 Betriebsführung

(1) Die Stadt Brandenburg beauftragt die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mit der Betriebsführung des Abwasserbetriebes gemäß Betriebsführungsvertrag.

Die BRAWAG leitet den Abwasserbetrieb selbständig im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und dieser Satzung, soweit nicht durch die Kommunalverfassung oder sonstige Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sie nimmt die Aufgaben der Werkleitung im Sinne des § 103 Abs. 4 der Gemeindeordnung und des § 5 der EigV wahr.

(3) Die BRAWAG als Betriebsführer vollzieht die Beschlüsse des Werksausschusses sowie der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Bau von Anlagen, der Abschluß von Werkverträgen, Verträge mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen) und Verträge mit Tarif- und Sonderkunden.

§ 4 Werksausschuß

(1) Der Werksausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die gemäß der §§ 50 und 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 8 EigV gewählt werden.

(2) Ihm werden folgende Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind oder nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind:

a) Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- DM übersteigt.

b) Die Gewährung von Darlehen, die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen im Wert von mehr als 100.000,-- DM bis 300.000,-- DM.

c) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 10.000,-- DM (Netto-Rechnungsbetrag) überschreiten. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Oberbürgermeisters, der Werksausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.

d) Dem Abschluß von Vergleichen und die Abgabe von Anerkennnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht der Stadt Brandenburg an der Havel von mehr als 100.000,-- DM bis 300.000,-- DM bewirkt wird.

(3) Der Werksausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 5 Vertretung des Abwasserbetriebes

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Brandenburg in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes durch die BRAWAG vertreten.

(2) Die BRAWAG unterzeichnet unter dem Namen

Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel
 Der Oberbürgermeister
 BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel als
 Betriebsführer

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Sie kann in Einzelfällen Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Abwasserbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Brandenburg zu verwalten und nachzuweisen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) Der Abwasserbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und bei Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 7 Zwischenberichte

Die BRAWAG hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Jahresabschluß, Lagebericht

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der BRAWAG aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen.

(2) Der Werksausschuß entscheidet, ob und in welcher Form die Stadt Brandenburg von ihrem Vorschlagsrecht nach § 117 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung Gebrauch macht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg (Beschluß-Nr. 201/93) vom 24.06.1993 außer Kraft.

Beschluß Nr. 483/95

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 29.11.1995 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur

Die Volkshochschule Brandenburg an der Havel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel im Sinne des § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

§ 2 Veranstaltungsformen

Die Volkshochschule führt Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Seminare, Tagungen und andere Veranstaltungen wie Führungen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienfahrten und Sonderveranstaltungen durch.

§ 3 Teilnahmeentgelte

- (1) Veranstaltungen der Volkshochschule sind grundsätzlich entgeltpflichtig.
Es beträgt 2,50 DM pro 45 Minuten als Regelsatz.
Das Entgelt kann aus fachlichen Gründen durch die VHS herab- oder heraufgesetzt werden, je nach Zielsetzung und Nachfrage.
Maßgeblich ist jeweils der im Veranstaltungskalender ausgedruckte Entgeltbetrag.
- (2) Für Studienfahrten wird das Teilnahmeentgelt so festgesetzt, daß es die auf die teilnehmende Person entfallenden Sachkosten, die direkt zurechenbaren Personalkosten der Veranstaltung sowie einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 15 v.H. auf diese Personal- und Sachkosten deckt.

Für Besichtigungen, Führungen und Exkursionen erhöht sich das Teilnahmeentgelt um die auf die teilnehmende Person entfallenden Sachkosten.
- (3) Beim Einsatz kostenintensiver Lehrmedien in entsprechenden Fachkursen wird außer dem Teilnahmeentgelt ein technischer Zuschlag erhoben.
Für ausgegebene Kopien in den Kursen sind je Kopie 0,10 DM beim Dozenten zu entrichten.

Werden in Kursen Verbrauchsmaterialien in Anspruch genommen, sind die entstehenden Kosten anteilig zu zahlen.

§ 4 Ermäßigungen der Teilnahmeentgelte

- (1) Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 30 v. H. erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung
1. Rentner
 2. SchulabgängerInnen ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz
 3. Arbeitslose
 4. SchülerInnen und StudentenInnen
 5. Auszubildende, PraktikantenInnen
 6. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende
 7. Schwerbehinderte sind.
- (2) Eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. erhalten Sozialhilfeempfänger oder Inhaber des Familienpasses.

Der Nachweis ist bei der Anmeldung zu erbringen. Nachträgliche Ermäßigungen werden nicht gewährt. Bei Kostenbeteiligung durch Dritte entfällt die Ermäßigung.

§ 5 Förderungswürdige Veranstaltungen

Besonders förderungswürdige Veranstaltungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit ermäßigtem Entgelt oder unentgeltlich durchgeführt werden.

§ 6 Anmeldungen

Bei der Anmeldung zu allen Veranstaltungen - mit Ausnahme der Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und organisatorisch vergleichbarer Veranstaltungen - ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich. Bei der Anmeldung können freiwillig weitere persönliche Daten angegeben werden, die zur statistischen Auswertung (z.B. Geburtsjahr und Geschlecht), zur Teilnehmerinformation (z.B. Telefon-Nr.) oder zur Zahlungsabwicklung (z.B. Konto-Nr.) verwendet werden.

Die Anmeldung ist für ein Semester verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Teilnahmeentgeltes.

Die Volkshochschule ist berechtigt, in den Kursen Anwesenheitslisten zu führen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

Die Teilnahmeentgelte sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, nach Erhalt der Reservierungsbestätigung fällig. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird das Teilnahmeentgelt zum Veranstaltungsbeginn abgebucht.

Ist das für einen Kurs zu zahlende Teilnahmeentgelt höher als 150,00 DM, kann es auf Antrag in Raten (1. Rate 100,00 DM) gezahlt werden. Die erste Rate ist bei der Anmeldung fällig und die letzte spätestens bei Veranstaltungsende. Falls die Ratenzahlungstermine nicht eingehalten werden, kann die Volkshochschule die weitere Teilnahme am Unterricht ausschließen.

§ 8 Erstattungen

Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule nicht zustande, werden die Teilnahmeentgelte in voller Höhe erstattet.

Wenn aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, Kursstunden ausfallen, werden die Teilnahmeentgelte anteilig erstattet.

Bei Abmeldung bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird das Teilnahmeentgelt auf schriftlichen Antrag in voller Höhe erstattet. Erfolgt die Abmeldung innerhalb von 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, wird das Teilnahmeentgelt unter Einbehalt von 20,00 DM, höchstens jedoch 50% des Kursteilnahmeentgelts, auf schriftlichen Antrag erstattet.

Erfolgt die Benachrichtigung über den Kursbeginn durch die Volkshochschule frühestens 13 Tage vor Kursbeginn, gilt die auf der Benachrichtigung vermerkte Abmeldungsfrist.

Ab Kursbeginn erfolgen keine Erstattungen mehr.

Erstattungen erfolgen in der Regel auf dem Überweisungswege.

§ 9 Teilnehmerzahl

Veranstaltungen werden in der Regel nur mit 12 Personen durchgeführt. Wird eine Veranstaltung mit weniger als 12 Personen geplant, so erhöht sich das Teilnahmeentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmerzahl zu zwölf Personen.

Wird die o.g. Mindestteilnehmerzahl infolge von Abmeldungen unterschritten, so kann die Veranstaltung dennoch ohne eine Änderung des vorher festgesetzten Entgelts durchgeführt werden, jedoch erfolgt eine Kürzung der Gesamtstunden um die Hälfte des prozentual geringeren Anteiles der Teilnehmerzahl zu zwölf Personen. Die Gesamtstunden sind dabei auf eine volle Stundenzahl aufzurunden.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen auch ohne Erhöhung des Teilnahmeentgelts oder Kürzung der Gesamtstunden mit weniger als zehn Personen durchgeführt werden.

Im Interesse des Lernerfolgs kann durch die Volkshochschule die Höchstzahl der TeilnehmerInnen beschränkt werden. Die Höchstzahl für Kurse beträgt 25 Teilnehmer.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Brandenburg an der Havel tritt mit Wirkung für die Veranstaltungen des 1. Semesters 1996 in Kraft.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Information

**Abfallvermeidungs- und -verminderungskonzept der Stadt Brandenburg
an der Havel**
(von der Stadtverordnetenversammlung am 29.11.1995 bestätigte Berichtsvorlage Nr. 506/95)

1. Situationsdarstellung

In deutschen Abfallbehältern sammeln sich jährlich 40 Millionen Tonnen Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, wovon ungefähr 3/4 reiner Hausmüll sind.

Die Bürger aus den neuen Bundesländern schließen langsam, aber sicher zu den aus den alten Bundesländern auf. Dies beweist die Tatsache, daß die Brandenburger inzwischen durchschnittlich ebenso viel Müll wie die Einwohner der alten Bundesländer produzieren.

Von etwa 180 kg (Gesamtabfall einschließlich Hausmüll, Sperrmüll usw.) pro Kopf zu DDR-Zeiten brachte man es hier sogar auf 401 kg Hausmüll pro Kopf für 1992.

So liegen die Brandenburger (Stadt) mit einem Hausmüllaufkommen im Jahr 1993 von 333 Kilogramm pro Kopf vergleichbar mit dem westdeutschen Durchschnitt, der heute bei rund 350 Kilogramm je Einwohner liegt.

Eine Rückläufigkeit ist seit Einführung des Dualen Systems und weiteren Vermeidungsmaßnahmen (Bauschuttrecycling, Specki-Tonne) zu verzeichnen.

Für das Jahr 1994 betrug das Hausmüllaufkommen der Brandenburger 210 kg pro Kopf - ein Ergebnis, welches das Greifen der bereits eingeführten Vermeidungsmaßnahmen widerspiegelt.

Ursache für den rapiden Anstieg des Abfalls nach der Wiedervereinigung war zum einen die größere Angebotsvielfalt aber auch der neue Konsumtrend nach 1990 und die Zunahme der Verpackungen im westdeutschen Handelssystem gegenüber der DDR spielte dabei eine bedeutende Rolle.

So werden heute aufgrund der Zunahme von Singlehaushalten und geändertem Einkaufsverhalten mehr Klein- und Portionsverpackungen verlangt, was zur Steigerung des Verpackungsabfalls beiträgt.

2. Maßnahmen der Abfallreduzierung

Definitionen

Die Zielstellung des Landes Brandenburg und der Stadt Brandenburg beinhaltet, eine integrierte und ökologisch bestimmte Abfallwirtschaft aufzubauen.

Dabei gibt es folgende abgestufte Prioritäten:

1. der Abfallvermeidung kommt der höchste Stellenwert zu
2. die Abfallverwertung hat Vorrang vor der
3. Abfallablagerung

2.1. Abfallvermeidung als Grundprinzip und zentrales Ziel

Sie wird erreicht durch

a) weniger Materialverbrauch bei der Produktion (Technologieumstellung)/ abfallarme Produktgestaltung

b) eine Kreislaufwirtschaft bei unvermeidbaren Abfällen, d.h. eine anlageninterne

Kreislaufführung, bzw. eine Nutzung von Stoffen, Sachen oder Energie, die nicht den primären Produktionszielen dienen

2.2. Abfallverwertung

Abfallverwertung ist die Rückführung gebrauchter Materialien (z. B. Verpackungen) in den Stoffkreislauf. Diese werden nach der Verwertung Ausgangsstoffe für neue Produkte.

Konkret bedeutet Verwertung die Nutzung von weiteren Eigenschaften der Sachen und Stoffe, die nicht mehr ihrem primären Zweck dienen.

Stoffliche Verwertung soll die Stoffe weiteren Nutzungsmöglichkeiten zuführen, in denen der Stoff als Ganzes oder Teile des Stoffes wieder zum Einsatz kommt und somit Rohstoffe gespart werden.

Energetische Verwertung ist die Verwertung von Stoffen als Ersatzbrennstoffen in Anlagen, die nicht der Entsorgung dienen.

Vorteile sind die Verminderung der Abfallmenge und die Schonung knapper werdender Ressourcen.

Zur Verdeutlichung seien hier einige Beispiele der Stadt Brandenburg (zu Punkt 2.1. und 2.1.) genannt:

- Sammlung von Verpackungsabfällen mit anschließendem Recycling (Aufstellen der DSD-Container im Stadtgebiet Brandenburg)
- Sammelstellen für Alttextilien
- Sammlung von gebrauchten Elektrohaushalts- und -kühlgeräten (Elektronikschrott)
- geplante Nutzung der heizwertreichen Fraktion des Restmülls als Brennstoff (z.B. im Zementwerk Rüdersdorf)

Die aufgezählten Beispiele werden im Kapitel "Maßnahmen seitens der Stadt Brandenburg" näher erläutert.

2.3. Abfallablagerung (Deponierung)

Unter Abfallablagerungen ist das dauerhafte Lagern von Abfällen zu verstehen.

Auch wenn in den nächsten zehn Jahren für das Bundesgebiet und auch für die Stadt Brandenburg von einer Reduzierung des abzulagernden Restmülls auf 50-40 % des heutigen Aufkommens geredet werden kann, muß für den verbleibenden Rest Deponieraum gesichert werden.

Die Deponiekapazitäten in Deutschland sind allerdings begrenzt. Daher sind Alternativen, insbesondere Lösungswege zur Abfallminimierung, gefragt.

Für das Einzugsgebiet der Stadt Brandenburg existiert die Deponie Fohrde, an der B 102 in Fohrde. Diese Deponie stellt eine Siedlungsabfalldeponie (Hausmülldeponie) dar, und es werden dort Hausmüll, Sperrmüll, Straßenkehrriech, Garten- und Parkabfälle und sonstige nicht wiederverwertbare Abfälle -aber keine Sonderabfälle- entsorgt.

Da die Kapazität der Deponie Fohrde Ende 1995 erschöpft sein wird, befindet sich die geplante Aufhaltung zur Kapazitätserweiterung von ca. 10 Jahren in der Genehmigungsphase.

Für die Entsorgung der Sonderabfälle stehen für die Bürger der Stadt der Recyclinghof der Deponie Fohrde und das Schadstoffmobil 2x jährlich zur Verfügung. Für Gewerbetreibende mit einem Anfall von >500 kg Sonderabfall pro Jahr besteht ab 1. Juli 1995 entsprechend der ab 1. Juli 1995 geltenden Sonderabfallentsorgungsverordnung im Land Brandenburg die Andienungspflicht an die gegründete Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), die dann entsprechend eine Entsorgungsanlage zuweist.

3. Maßnahmen seitens der Stadt Brandenburg zur Abfallminimierung (Vermeidung und Verwertung)

Das Grundprinzip Abfallvermeidung ist nur in Zusammenarbeit mit Bürgern, Behörden und Industrie zu erreichen.

3.1. Bemühungen zur Gründung eines Abfallzweckverbandes

Um die Abfallentsorgung effizienter und in größeren Einheiten wirtschaftlicher betreiben zu können, laufen seitens der Stadt Brandenburg an der Havel Bemühungen zur Gründung eines Abfallzweckverbandes (AZV) Mittelmark.

In Vorbereitung der Gründung dieses AZV wurde 1992 die Arbeitsgemeinschaft (AG) Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark gebildet, wobei der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz die Geschäftsführung obliegt.

Mitglieder dieser AG und gleichzeitig des zukünftigen AZV sind:
Stadt Potsdam,
Landkreis Potsdam-Mittelmark und die
Stadt Brandenburg an der Havel.

Im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark wurde 1992 für die Stadt Brandenburg vierteljährlich eine Müllanalyse durchgeführt. Auf deren Grundlage und den vorhandenen Daten der anderen AG-Mitglieder wurde im Sommer 1993 ein Abfallwirtschaftskonzept für die Region des zukünftigen Abfallzweckverbandes verabschiedet.

Weiterhin wurde die Standortsuche für eine neue Deponie fortgeführt und im Mai 1994 die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren durchgeführt. Aufgrund veränderter Betrachtungsweisen bezüglich der Priorität der geologischen Faktoren und durch den Wegfall des Berliner Mülls (1,5 fache Menge) muß die Standortauswahl für die neue Deponie erneut überprüft werden.

Außerdem wurde innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark die Satzung für den zu gründenden Zweckverband erarbeitet.

Insgesamt hat sich die Koordinierung und der Informationsaustausch zwischen den 3 Körperschaften als sehr hilfreich für die abfallpolitischen Entscheidungen in der Region

erwiesen. Insbesondere die Stellung gegenüber den privaten Entsorgerpartnern und dem Land hat sich verbessert.

3.2. Abfallberatung

3.2.1. Industrie und Gewerbe

a) Allgemeiner Hintergrund

Innerhalb der Abfallberatung spielt die Beratungstätigkeit (Abfallberatung) seitens der Stadt Brandenburg, insbesondere innerhalb der jährlichen Abforderungen der betrieblichen Abfallbilanzen (seit 1992) und ab 1995 auch der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte, eine entscheidende Rolle.

Die Beratung erfolgt für Industrie- und Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen z. B. KFZ-Branche, Baubranche und Krankenhäuser. Es wird beispielsweise hinsichtlich gesetzlich vorgeschriebener Entsorgungswege bzw. den vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten informiert, insbesondere beim Anfall von spezifischem Abfall und besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (ca. 70-80 Firmen pro Jahr).

Beratungszielsetzung des städtischen Umweltamtes ist es, darauf hinzuweisen mit Abfallvermeidung dort zu beginnen, wo die Entwicklung der Produkte und Produktionsverfahren anfängt. Schon in der ersten Phase müssen Überlegungen zur Abfallvermeidung angestellt werden, und dabei gilt es folgende Ansatzpunkte zu prüfen :

- Veränderung bisheriger Produktionsprozesse
- Substitution traditioneller Rohstoffe
- Erhöhung der Materialausbeute, Minimierung von Rohstoff-
Material- und Energieverlusten

Des weiteren muß bei der Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungstechniken daher neben der Prozeßführung insbesondere auch die interne und externe Kreislaufführung der Hilfsstoffe berücksichtigt werden. Das bedeutet in erster Linie :

- Schließung anlagentechnischer Stoffkreisläufe
- Aufbereitung verunreinigter Hilfsstoffe
- Wiedereinsatz bzw. Weiterverwendung dieser Hilfsstoffe

Gemäß 4 Abs.2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, welches ab 1996 als gesetzliche Grundlage anstelle des Abfallgesetzes gilt, sind ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten gesetzlich vorgeschrieben.

b) Städtische Maßnahmen und Zielsetzung:

Mit der Erfassung der betrieblichen Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte durch das städtische Umweltamt als gesetzliche Regelung (§§ 10 und 11 Landesabfallvorschriftgesetz)

und der gewerblichen Abfallberatung soll eine umfassende Umsetzung der Vermeidung und Verminderung von Abfällen (insbesondere Sonderabfällen) in Betrieben garantiert werden.

So wurden im Jahr 1994 ca. 90 Beratungen durchgeführt in Form von Ortsbegehungen, persönlichen Gesprächen, Telefonaten, Schriftverkehr usw. auf Anfragen der entsprechenden Firmen hin. Damit konnten mit den betreffenden Firmen Fragestellungen zur Entsorgungproblematik, gesetzlichen Regelungen, Vermeidungsstrategien usw. geklärt werden.

Beispielsweise war nach der Einführung des Deponieverbotes für Bauschutt, Papier usw. (Wertstoffe) auf der Deponie Fohrde Ende 1993, einhergehend mit den erhöhten Deponieentgelten (120 DM je Tonne) im Falle eines Verstoßes, eine große Einflußnahme vor allem im Bereich der Baustellen dahingehend notwendig, Abfälle und Wertstoffe bereits an der Anfallstelle zu trennen. Somit konnte in Durchsetzung dieser Forderung neben der Einsparung der Deponiekapazitäten auch eine Entsorgungskostenreduzierung für die entsprechenden Firmen erreicht werden.

Gleichzeitig werden die Entsorgungswege durch das Umweltamt nach einem ordnungsgemäßen Ablauf geprüft (Ortsbegehungen, Plausibilitätsprüfungen, Abforderungen der Entsorgungsnachweise bzw. Entsorgungsnachweisnummern) und die Abfallorganisation kann insbesondere nach Auswertung der Abfallwirtschaftskonzepte verbessert werden.

Die betriebliche Abfallberatung des Umweltamtes leistet hierbei einen entscheidenden Beitrag von Plausibilitätsprüfungen, d.h. Überprüfung auf Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der Angaben, bis hin zu Lösungsvorschlägen zur Abfallvermeidung.

Bei der Erfassung der betrieblichen Abfallbilanzen zeigte sich im Ergebnis der Tätigkeit des Umweltamtes bereits zwischen 1992, 1993 und 1994 ein qualitativer Sprung hinsichtlich des Datenmaterials der Betriebe. Das betraf vor allem die Vollständigkeit der Abfälle und anderen Angaben, die Richtigkeit der Zuordnung in die Abfall- bzw. Verwertungsrubrik und Richtigkeit der Abfallschlüsselnummern.

Nur wenige Bilanzen mußten zurückgeschickt werden, denn ein großer Teil von Rückfragen ließ sich mündlich klären.

Die Plausibilitätsprüfungen zu vertiefen und mehr Zeit der betrieblichen Abfallberatung zu widmen, ist unser Ziel.

In diesem Zusammenhang ist durch das Umweltamt vorgesehen, die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltamt, der IHK und der Handwerkskammer auszubauen, um über diese Institutionen Branchen zu erfassen und gezielter beraten zu können.

Geplant sind Informations- bzw. Schulungsveranstaltungen für einzelne Branchen (Elektriker, Kfz-Branche) zur Problematik "Abfallvermeidung,- verwertung und ordnungsgemäße Entsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen", die dann letztendlich über IHK und Handwerkskammer in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt organisiert werden könnten.

- Markt- und Gewerbetreibende (Imbißstände)

Durch die städtische Abfallberatung werden die Markt- und Gewerbetreibenden (Imbißstände) im Hinblick auf die Verpackungsverordnung darauf orientiert, statt Einweggeschirr-Mehrweggeschirr zu verwenden.

Zukünftig ist in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt vorgesehen, dies rechtlich durch eine Änderung der Marktordnung vorzuschreiben.

Weitere gesetzliche Eingriffsmöglichkeiten bietet eine zukünftige Verpackungssteuer bzw. die eventuelle Befandung von Einwegverpackungen. Die Vorbereitungen zur Einführung dieser Steuer sind verwaltungsimtern getroffen worden. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Rechtmäßigkeit ihrer Einführung ruhen z.Z. diese Bemühungen.

- Blumenläden, SB-Märkte

Besonders in Blumenläden und SB-Märkten wird, durch das Umweltamt dahingehend beratend Einfluß genommen, daß organische und andere wiederverwertbare Abfälle separiert und somit dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.

-KFZ-Branche

Ebenfalls in der KFZ- Branche gibt es zahlreiche Ansatzpunkte Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten, auf die seitens des Umweltamtes ständig beratend Einfluß genommen wird. Unabdingbare Notwendigkeit für die Verwertung ist getrennte Sammlung von Stoffen wie z.B. Altöl, Lösemittel Kühlerflüssigkeit, und Bremsflüssigkeit, da sie sonst stofflich nicht mehr verwertbar sind. (Vermischungsverbot)

-Krankenhäuser

Besonders bei den Betriebsstellen Pflegestation, OP-Räume, Funktinsräume, Labor, Küche, weist das Umweltamt im Sinne einer Abfallvermeidung auf folgende Richtlinien hin:

- keine Verwendung von Einwegredonflaschen, -nierenschalen, -spritzen, -blasenkatethersets, -pinzetten, waschlappen, u. v. m.
- Verwendung von Elektro-statt Quecksilberfieberthermometer
- Ersatz von Einmalpapierhandtüchern durch textile Handtuchrollen
- Ersatz von Zellstoffwindeln durch waschbare textile Höschenwindeln

-Apotheken

Die Apotheken werden darauf orientiert, Großbinde zu kaufen, und diese in bedarfsgerechte Kleingeninde umzufüllen und Umverpackungen an Lieferanten zurückzugeben.

3.2.2. Bürgerberatung

Die Abfallberatung und damit einhergehend die aktive Einflußnahme seitens der Stadt auf das Umweltverhalten erstreckt sich auch auf die Bürger. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Öffentlichkeitsarbeit.

- Durch Pressemitteilungen werden die Bürger durch das Umweltamt regelmäßig auf Neuerungen in der Abfallwirtschaft (Gesetzgebung, Entsorgungsveränderungen usw.) und gleichzeitig auf umweltgerechtes Verhalten hingewiesen.

-Im Rahmen des Tourenplanes des Schadstoffmobiles können begleitende Mitarbeiter des Umweltamtes den Bürgern auftretende Fragen direkt vor Ort beantworten, eine Möglichkeit, die sehr in Anspruch genommen wird.

- Als weitere und zentrale Informationsquelle ist im April 1995 der "Abfallratgeber der Stadt Brandenburg an der Havel" erschienen (erste Abfallbroschüre erschien 1992), um die Bürger über den Stand der Abfallentsorgung zu informieren und die Prioritäten sämtlicher Sparten Vermeiden-Verwerten-Ablagern zu verdeutlichen. Die Broschüre ist als Anlage beigelegt.

3.3. Biomüllfassung/Kompostierung

a) Allgemeiner Hintergrund

Was nicht vermieden werden kann, soll stofflich verwertet werden.

Kompostierbar sind vor allem Küchenreste wie Kaffeefilter, Kartoffelschalen, Bananenschalen; zu geringem Anteil jedoch auch Papier und Pappe und die Gartenabfälle wie Grün- und Strauchschnitt u.s.w..

Rein rechnerisch beträgt der Anteil der Bioabfälle rund 40% des "normalen" Hausmülls.

Das Verfahren der Kompostierung hat sich nach langjährigen vergleichenden Untersuchungen in den alten Bundesländern als ökonomisch und ökologisch effektivste Variante der Abfallverwertung erwiesen.

Mit Inkrafttreten der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung im September 1994 ist die Kompostierung pflanzlicher Abfälle aus Haushalten (Eigenkompostierung bzw. Zuführung zu Kompostieranlagen) als Alternative zur ab 01.05.1995 verbotenen Verbrennung gesetzlich vorgeschrieben.

b) Städtische Maßnahmen und Ziele

In Brandenburg soll 1996 bzw. spätestens 1997 eine flächendeckende Biomüllsammlung, d.h. Biotonnen für kompostierfähige Materialien eingerichtet werden.

Um den Bürgern zusätzlich zur Eigenkompostierung weitere Möglichkeiten der Abgabe pflanzlicher Abfälle zu bieten, wurde seitens des Umweltamtes, ein dezentrales Netz an Kompostplätzen in der Stadt Brandenburg aufgebaut.

In diesem Zusammenhang hat die Stadt Brandenburg Vereinbarungen zur Annahme von pflanzlichen Abfällen mit 4 Firmen getroffen.

So stehen den Bürgern ab 1.7.1995 folgende Annahmestellen für pflanzliche Abfälle als Alternative zur Verbrennung zur Verfügung:

- Fa. Lubitz, Zieser Landstr. 88, 14776 Brandenburg
- Fa. Gala Bau Quenz, Margarethenhof, 14774 Brandenburg/Plaue
- Fa. Rethmann Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH, Kompostierungsanlage auf der Deponie Fohrde, An der B 102, Fohrde
- Blumenland Schmerzke, Belziger Chaussee 6, 14776 Brandenburg

Weiterhin ist vorgesehen, saisonbedingt (Herbst, Frühjahr) Sammelcontainer für pflanzliche Abfälle in Zusammenarbeit mit dem Stadtgartenamt aufzustellen.

Bereits im Jahre 1993 wurde in verschiedenen Stadtteilen Brandenburgs (Hohenstücken, Nord, Quenz) die Grüne Tonne (Specki-Tonne) zur Erfassung der Küchen- und Speiseabfälle eingeführt.

Resultierend aus den bisherigen Erfahrungen soll die Specki-Tonne durch die Bio-Tonne für kompostierfähige Materialien (Küchenabfälle, Gartenabfälle, Papier u.s.w.), deren flächendeckende Einführung wie bereits o.g. geplant ist, ersetzt werden.

Die o.g. und weiterhin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfassung der Bioabfälle sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Maßgabe der TA-Siedlungsabfall (5 % Glühverlust, Reduzierung des Gehaltes an nativ-organischen Bestandteilen in Abfällen) dringend notwendig.

Genauere Hinweise bezüglich der Kompostierung enthält der erschienene Abfallratgeber der Stadt Brandenburg an der Havel (siehe Anlage).

3.4. Das Duale System Deutschland (DSD)

Mit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Sommer 1991 wurde 1992 das DSD in der Stadt Brandenburg eingeführt.

Dazu sind mindestens pro 500 Einwohner DSD-Sammelcontainer für die Erfassung von Glas, Papier, Metallen und Kunststoffen aufgestellt. Zur weiteren Verdichtung mit dem Ziel der Erhöhung der Sammelquoten (sogenannte Kappungsgrenzen in Kilogramm pro Einwohner und Jahr, die per Vertrag vom DSD vorgeschrieben sind) wurden derzeit zusätzliche blaue Papiercontainer in Brandenburg Nord aufgestellt.

Im Zuge der Umtauschaktion von 1,1 cbm Behälter in 240 l Behälter seitens der Wohnungsgesellschaften vorwiegend in Brandenburg Nord und Hohenstücken werden die freiwerdenden 1,1 cbm Behälter für die Sammlung von Papier (blaue Behälter) und für Metalle und Kunststoffe (gelbe Behälter) umgerüstet und verbleiben auf dem derzeitigen Standplatz.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die bisher aufgestellten zusätzlichen blauen Papiercontainer von den Bürgern gut angenommen werden.

Als zusätzliches DSD-Sammelsystem wurden gelbe Säcke im Innenstadtbereich sowie in den Gebieten Eigene Scholle, Göttin, Butterlake, Schmerzke, Neuschmerzke, Kirchmöser und Plaue eingeführt, welche bereits ebenfalls positive Sammelergebnisse zeigen. Weiterhin ist zukünftig die flächendeckende Verteilung der gelben Säcke im Stadtgebiet bei gleichbleibender Anzahl an Depotcontainerstandplätzen geplant.

Zwischenbilanz:

1994 betrug die Anzahl der wöchentlich abgefahrenen gelben Säcke 5730 / Tendenz steigend. Es befanden sich 152 Containerstellplätze im Stadtgebiet (in der Regel ausgerüstet mit 6 Behältern für Metalle, Leichtfraktionen, Verbunde, Papier, Weißglas sowie Grün- und Braunglas).

Zusätzlich wurden 1995 je 100 frei gewordene 1,1 cbm Container für Papier und Kunststoffe, Metalle umgerüstet (insgesamt 200).

Damit ist die o.g. angestrebte Menge an aufgestellten DSD-Behältern je 500 Einwohner bereits überschritten.

Die DSD-Sammelstatistik vom I.Quartal 1993 bis I. Quartal 1995 ist zur Verdeutlichung als Anlage 1 beigelegt.

Im DSD Rahmenvertrag (zwischen dem DSD, der RBEG und der Stadt Brandenburg) ist auch die Pflege der DSD-Standplätze durch die Fa. RBEG geregelt. Innerhalb des Tourenplanes erfolgt analog der Abfuhr eine wöchentliche Prüfung und Reinigung durch die RBEG. DSD-Wertstoffe außerhalb der Container werden seitens der RBEG eingesammelt, bei größeren Müllablagerungen bestehend aus Sperrmüll, Hausmüll usw., wird die Stadt Brandenburg informiert, und diese veranlaßt anschließend die Beräumung.

Das Entsorgungsunternehmen RBEG leitet die gesammelten und sortierten DSD-Wertstoffmengen an die sogenannten "Annahme- und Verwertungsgarantiegeber" weiter. Dies sind entweder Erzeugerindustrien der einzelnen Verpackungsmaterialien oder Gesellschaften, die speziell für die Verwertung und Vermarktung der aus dem Dualen System und anderen Quellen stammenden Sekundärrohstoffe gegründet werden. Sie garantieren dem DSD die Abnahme und stoffliche Verwertung der im Rahmen des DSD erfaßten Verpackungsmaterialien.

Garantiegeber des DSD sind:

- für Aluminium:

Deutsche Aluminium Verpackung Recycling GmbH (DAVR), Düsseldorf

- für Weissblech:

Thyssen Stahl AG, Duisburg

- für Papier:

Interseroh AG, Köln

- für Glas:

GGA Gesellschaft für Glasrecycling und Abfallvermeidung mbH, Ravensburg

- für Kunststoff:

DKR Deutsche Gesellschaft für Kunststoffrecycling mbH, Köln

Von den gesammelten DSD-Mengen werden derzeit ca. 1/3 als Sortierrückstände wieder aussortiert. Es wurde festgestellt, daß bei den gelben Säcken weniger Fremdbestandteile enthalten sind als in den großen Depotcontainern, welche über größere Einwurfschlitze verfügen.

Geplant ist, wie o.g., die gelben Säcke probeweise im gesamten Stadtgebiet unter Konstanthaltung der Anzahl der Depotcontainer einzuführen. Somit kann eine Erhöhung der Sammelquoten, eine prozentuale Verringerung der Restmüllanteile sowie eine bequemere Sammelmöglichkeit für die Bürger erreicht werden.

3.5. Recyclinghöfe

Mit der Errichtung von Recyclinghöfen wird eine Verminderung der Schädlichkeit des Restmülls (Schadstoffentfrachtung) und somit eine umweltgerechte Ablagerung gewährleistet.

Eine weitere Maßnahme zur sortengerechten Trennung der Abfälle im Bezug auf die Restmüllreduzierung und Wiederverwertung war die Einrichtung eines Recyclinghofes auf der Deponie Fohrde 1993.

Zusätzlich zur Wertstoffabgabe besteht für die Bürger die Möglichkeit der Abgabe von Kleinstmengen schadstoffhaltiger Abfälle.

Aussagen zu Annahmemodalitäten auf dem Recyclinghof der Deponie Fohrde sind dem Abfallratgeber der Stadt Brandenburg an der Havel (siehe Anlage) zu entnehmen.

Langfristig ist vorgesehen, weitere Recyclinghöfe in der Stadt Brandenburg einzurichten, um den Bürgern ausreichende Möglichkeiten diesbezüglich zu bieten. Dies wird jedoch erst möglich, wenn die Bereitstellung der dazu erforderlichen Flächen geklärt ist.

3.6. Schadstoffmobil

Zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls erfolgt zweimal jährlich in der Stadt Brandenburg eine weitere Schadstoffsammlung aus Haushalten über das Schadstoffmobil.

Dieses Schadstoffmobil erfreut sich bei den Bürgern einer positiven Resonanz. Die Erfahrungen, Bürgeräußerungen und Mengen der abgegebenen Schadstoffe zeigen, daß immer mehr Bürger sich dieser Möglichkeit bedienen. Zur Verdeutlichung dessen sind in der Anlage 2 das Aufkommen an Problemabfällen von Bürgern von 1992-1994 dargestellt. Der Rückgang der Menge von 1993 zu 1994 ist nicht mit einem Rückgang der Annahmefähigkeit begründet, sondern darauf zurückzuführen, daß die Bürger bis 1993 alle alten Restbestände aus DDR-Zeiten entsorgt hatten.

Gleichzeitig kann im Zusammenhang mit der Tour des Schadstoffmobils eine Abfallberatung der Bürger erfolgen, da hier ein direkter Kontakt Umweltamt-Bürger gegeben ist d.h. es werden vor Ort auftretende Fragen, die Entsorgungs- und Abfallproblematik betreffend, an die Mitarbeiter des Umweltamtes gestellt und beantwortet.

Aussagen zu Annahmemodalitäten sind dem Abfallratgeber der Stadt Brandenburg (siehe Anlage) und Presseveröffentlichungen zu entnehmen.

Gleichzeitig werden seit 1994 jeweils an den Standplätzen des Schadstoffmobils kostenlos Schrott und PKW-Felgen von den Bürgern und gegen Bezahlung (3 - 5 DM) PKW-Reifen angenommen.

4. Restmüllreduzierung und Gebührensysteme

Auch Gebührensysteme werden immer wieder als Instrumente der Abfallreduzierung diskutiert. Die beiden wesentlichen Varianten seien kurz skizziert:

4.1. Gebührensystem mit Identifikation und Verwägung (Chip- System)

Ein verursacherorientiertes Gebührensystem für die Abfallentsorgung ist u.a. die genaue mengenmäßige Erfassung des Abfalls je Haushalt. Eine solche haushaltsbezogene Gebührenberechnung ist an erforderliche technische Voraussetzungen geknüpft, d. h. die Entsorgungsfahrzeuge müssen mit entsprechender Wägetechnik über Computersteuerung und die Restmüllbehälter mit den dazu abgestimmten "Chips" ausgerüstet werden. Daraus resultiert, daß zunächst zur Schaffung dieser Voraussetzung hohe investive Kosten (ca. 1 Mio DM nur für die Ausrüstung der Abfallbehälter mit "Chips" und der Müllfahrzeuge mit Identifikationssystem ohne Wägeeinrichtung) aufgewendet werden müssen, was zur Folge hat, daß trotz Restmüllreduzierung sich die Abfallgebühren erhöhen. Ebenso bleibt die Wartung und der Unterhalt dieser sensiblen Technik an ihrem "robusten" Einsatzort problematisch und teuer.

Selbst bei der Anwendung des Chip- Systems zur Erhebung der Abfallgebühren werden trotz des Anreizes zur Restmüllreduzierung keine gravierenden Kostensenkungen für die Haushalte erreicht, weil sich die Abfallgebühren lediglich um die Deponiekosten für die durch Einsparung und wirksame Trennung der Abfälle erreichte verminderte Restmüllmenge reduzieren. Die Fixkosten dagegen bleiben unverändert.

Der Vorteil dieses Gebührensystems besteht darin, daß es auf Grund der Berücksichtigung des Verursacherprinzips dem Bürger gegenüber gerechter ist als andere praktizierte Systeme, bei denen eine gewisse Pauschalierung der Abfallentsorgung vorhanden ist. Das Resultat der Einführung des Chipssystems könnte daher ein zwar gerechteres, aber kostenintensiveres Sammelsystem sein.

Daher ist dieses Modell derzeit nur als Hinweis zu betrachten und wird aus finanziellen Aspekten - immer unter der Prämisse soweit wie mögliche Konstanthaltung der Gebühren - derzeit nicht in Erwägung gezogen.

4.2. Verlängerte Abfuhrhythmen

Eine Möglichkeit als mittelfristige Maßnahme Abfall zu vermeiden und zu mindern bei gleichzeitiger Reduzierung der Kosten für die Abfallentsorgung, ist eine Herabsetzung der Häufigkeit der Abfuhr unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften.

Einerseits besteht für die Verursacher der Anreiz und auch die Notwendigkeit den Restmüll zu reduzieren und Kosten durch geringe Abfallgebühren zu sparen, da hier nicht nur die Deponiekosten für weniger Restmüll sondern auch die Fixkosten minimiert werden. Andererseits wird durch weniger Restmüll kostbarer Deponieraum geschont und die Laufzeit der Deponie verlängert, was sich positiv auf die Abfallgebühren auswirkt.

Die Einführung verlängerter Abfuhrhythmen als echter finanzieller Anreiz der Bürger - durch Gebührenersparnis - den Restmüll zu reduzieren, ist als Maßnahme für 1996 / 1997 vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird zunächst in den betreffenden Straßenzügen im Stadtgebiet Hohenstücken die 3 x wöchentliche Abfuhr auf eine 2 x wöchentliche reduziert. Geplant ist

ebenfalls, später im Innenstadtbereich die Abfuhr der 60 l -und 120 l-Tonnen 14 tagig vorzunehmen, wogegen die 240 l- und 1100 l- Behalter hier weiter wochentlich entsorgt werden.

4.3. Einfuhung kleinerer Restmullbehalter

Ein weiterer Anreiz zur Restmullreduzierung durch separate Trennung der Wertstoffe zur Wiederverwertung und damit verbundenen Gebuhrenreduzierung ist die Einfuhung der 60 l Restmullbehalter ab 01.04.95.

Die groe Resonanz bei den Burgern diesbezuglich, d. h. derzeit in groem Umfange laufende Umtauschaktionen (groere Behalter gegen 60 l Behalter) beweist die Notwendigkeit dieser Manahme. Von den rund 9600 Abfallbehaltern der Groen 80 l und 120 l, die im Bereich der

Stadt Brandenburg an der Havel und den Ortsteilen bisher gestellt waren, wurden **1514 Stuck** in 60 l Abfallbehalter getauscht.

Ebenfalls der uberwiegende Teil der Wohnungsbaugesellschaften und - genossenschaften ist derzeitig bemuhrt, einen Umtausch von 1,1 cbm Behalter auf 240 l Behalter durchzufuhren. Es erfolgt eine **groflachige Behalterumstellung in Hohenstucken und Kirchmoser.**

Im Rahmen der Umstellaktion im Stadtteil Hohenstucken verringert sich die Anzahl der Gromullbehalter (1.100 l) von 467 auf 208.

Diese dabei auftretende Differenz wird durch 240 l Gefae ersetzt, so da sich deren Zahl von 32 auf 863 erhohet.

Der Behalterumtausch im Stadtteil Kirchmoser erfolgt im II. Halbjahr und zieht eine Reduzierung der 1.100 l Behalter um 132 Stuck nach sich, die in diesem Zuge durch kleinere Mullgefae ersetzt werden.

Bezogen auf das zu erwartende Mullvolumen, stellt sich die Situation wie folgt dar:

	<u>vor d. Umstellung</u>	<u>nach d. Umstellung</u>	<u>Differenz</u>
Mullvolumen pro Jahr	254576,40 cbm	228938,82 cbm	25637,58 cbm

Das bedeutet eine Reduzierung des Mullvolumens um ca. 10 %.

Durch die Zuordnung der kleineren Behalter fur die einzelnen Hauseingange, verliert die Abfallentsorgung in den Groraumwohn-anlagen ihre Anonymitat. Daraus resultiert, da Wertstoffe vom Restmull besser getrennt und der Wiederverwertung zugefuhrt werden, was sich gleichzeitig positiv auf die Restmullreduzierung und die Abfallgebuhrenhohe auswirkt. Es ist auch nicht mehr moglich, sperrige Abfalle (z. B. Fernseher, Rundfunkgerate usw.) in die kleineren Behalter einzuwerfen. Auch der Mulltourismus kann besser als bisher kontrolliert werden.

Bei der flächendeckenden Einführung der Getrennhaltung der kompostierfähigen Materialien ist eine weitere Reduzierung des Restmülls möglich.

5. Zusammenfassung

a) Ergebnisse der bisherigen städtischen Maßnahmen:

- Senkung der Abfallmenge (92 , 93 ,94Abfallbilanz, Rückgang der Gesamtkubikmeter)
- Einführung stofflicher Verwertung z. B. Specki-Tonne, Schadstoffmobil
- Differenziertes Gebührensystem
- immer stärkerer Ausbau des DSD-Systems
- Funktionierende Beratungstätigkeit
- Aufbau eines dezentralen Netzes an Kompostplätzen (Annahmestellen für kompostierfähige Materialien
- Veröffentlichung der Abfallbroschüre
- Einführung des 60 l Restmüllbehälters

Insgesamt sind folgende weiterführende sowie kurz-, mittel- und langfristige geplante Maßnahmen seitens des Umweltamtes der Stadt Brandenburg zur Abfallvermeidung geplant:

b) weiterführende Maßnahmen:

kurzfristige Maßnahmen:

- Einführung verlängerter Abfuhrhythmen in Hohenstücken und in der Innenstadt
- Abforderung weiterer betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte
- Verbesserung der Plausibilitätsprüfungen der betrieblichen Abfallbilanzen
- vertiefende Abfallberatung
- Aufstellung von saisonbedingten Containern zur Erfassung pflanzlicher Abfälle bzw. Einführung von Laubsäcken
- Änderung der Marktordnung in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt
- Erweiterung des DSD-Sammelsystems (Einführung gelber Säcke flächendeckend zunächst probeweise, zusätzliche blaue und gelbe 1,1 cbm Behälter)

mittelfristige Maßnahmen:

- Einführung einer Bio-Tonne für kompostierfähige Materialien flächendeckend
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit IHK - Handwerkskammer

langfristige Maßnahmen:

- Errichtung weiterer Recyclinghöfe

Namensgebung für Schulen der Stadt Brandenburg (zum Beschluß Nr. 480/95)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß auf ihrer Sitzung am 25.10.1995 die Namensgebung nachstehender Schulen:

Neubenennung

Gymnasium Hohenstücken:	Märkisches Gymnasium "Friedrich Grasow" Gymnasium der Stadt Brandenburg an der Havel
Grundschule 8:	Städtische Grundschule "Vier Jahreszeiten"
Gymnasium Nord:	"Bertolt-Brecht-Gymnasium" Städtisches Gymnasium

Beratung zur Sozialversicherung

Kostenfreie Auskünfte zu allen Belangen der Sozialversicherung erteilt die Versicherungsabteilung des Rechtsamtes der Stadt Brandenburg an der Havel. Das gilt gleichermaßen für die gesetzliche

Renten-, Kranken- und Unfallversicherung als auch insbesondere für die neue Pflegeversicherung. Die Versicherungsabteilung ist eine Beratungsstelle, die zwar keine Leistungen, z. B. Renten, auszahlt, aber neben den Rentenstellen wie LVA und BfA auch Anträge entgegennimmt. Dabei wird mit den genannten Behörden eng zusammengearbeitet. Rat und Unterstützung gibt es u. a. bei Widersprüchen, fehlenden Nachweisen für einen Antrag, oder Unklarheiten in Rentenbescheiden.

Das Rechtsamt weist besonders hinsichtlich der am 01. Januar 1996 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen auf die Sprechstunde der Versicherungsabteilung, Neuendorfer Straße 90a, Telefon 0 33 81/52 25 47, hin. Sprechzeiten sind dienstags und donnerstags von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr. Es können auch Termine außerhalb der Sprechzeit vereinbart werden.



Modellvorhaben

Perspektiven regionaler Weiterbildung

am Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H.

in Trägerschaft des Arbeits- und Ausbildungsförderungsvereins Belzig e. V.

gefördert vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus der Arbeit des Modellvorhabens "Perspektiven regionaler Weiterbildung"

Welche Schwerpunkte hatte sich das Modellvorhaben "Perspektiven regionaler Weiterbildung" im Jahr 1995 gesetzt?

Anliegen des Modellvorhabens ist es, unter Beachtung der besonderen Situation, daß inmitten des Landkreises Potsdam-Mittelmark die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel liegt,

- * die Arbeit der regionalen Weiterbildungsbeiräte zu begleiten,
- * das Angebot an Weiterbildung zu analysieren,
- * Hinweise auf Weiterbildungsbedarfe und
- * Empfehlungen für eine Weiterbildungsentwicklungsplanung zu geben.

1. Arbeit in den regionalen Weiterbildungsbeiräten

Die Einbindung in die Arbeit der regionalen Weiterbildungsbeiräte und der damit verbundenen Unterstützung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Weiterbildungsbeiräte

des Landkreises Potsdam-Mittelmark und
der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H.

voraus. Die Termine der Sitzungen lagen im Rhythmus von ca. 6 Wochen. Die Unterstützung bezog sich besonders auf inhaltliche Themen der Beiratstätigkeit, wie z. B.

- * Qualität der Weiterbildung
- * Bedarfsermittlung
- * Weiterbildungsentwicklung

Qualität in der Weiterbildung anzubieten ist Anliegen der Weiterbildungsbeiräte und der Einrichtungen; besonders im Interesse der Teilnehmer muß ein Verbraucherschutz garantiert werden. Der Qualitätsgedanke war in beiden Weiterbildungsbeiräten das Thema, welches zeitgleich behandelt wurde, so daß die Erarbeitung eines Fragebogens auf der Tagesordnung stand.

Bedarfsermittlung als eine Schwerpunktaufgabe der Weiterbildungsbeiräte wird unter folgenden Gesichtspunkten betrieben:

- * Trägervielfalt
- * Angebotsvielfalt
- * Zugänglichkeit für jedermann
- * Erreichbarkeit
- * effizienter Einsatz der finanziellen Mittel
- * Kreis- bzw. Stadtentwicklung (regionale Bezüge)

Eine Bestandsaufnahme hat gezeigt, daß das Angebot im Landkreis Potsdam-Mittelmark und auch in der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. nicht flächendeckend ist. Es ist zu erkennen, daß in

manchen Gebieten des Kreises und in einzelnen Stadtteilen der Stadt Brandenburg a.d.H. das Angebot zu gering ist.

Dadurch wird deutlich, daß **K o o p e r a t i o n** in bezug auf Nutzung von Gebäuden/Räumen und auch für die inhaltliche Themengestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen notwendig ist.

Für eine Weiterbildungsentwicklung im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. ist es u. a. bedeutsam, regionale Themen aufzugreifen. Im Sinne einer Weiterbildungsentwicklungsplanung ist zukünftig auch auf Besonderheiten der Region bezug zu nehmen.

2. Erfassung von Daten und Informationen (Bestandsaufnahme)

Das Modellvorhaben hat das Programmangebot 1995 im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. laut Programmplanung im Bereich der Grundversorgung untersucht und mit regionalen Strukturdaten ergänzt.

Die Ausarbeitung vom 19. 05. 1995

"Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Grundversorgung"

hat gezeigt, daß weiterer Handlungsbedarf im Landkreis Potsdam-Mittelmark und in der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. erkennbar wird.

Die geplanten Weiterbildungsveranstaltungen 1995 wurden den 4 Inhaltsbereichen und den 12 Stoffgebieten (nach VHS-Bestimmungen) zugeordnet. Auf einer Kreis- bzw. Stadtteilkarte wurden die Angebote farblich nach Inhaltsbereichen und nach Anzahl der Weiterbildungsveranstaltungen gekennzeichnet.

Sichtbar auf den Karten die Konzentration der Angebote in verschiedenen Orten bzw. im Zentrum der Stadt Brandenburg a.d.H.

Stellt sich die Frage, wie können durch Kooperationen Weiterbildungsveranstaltungen auch durch inhaltliche Gestaltung in andere Orte bzw. in andere Stadtteile verlagert werden? (Kreis- bzw. Stadtteilentwicklung)

Wie stellt sich der Einzugsbereich für die einzelnen Veranstaltungen dar ?

Die Ausarbeitung vom 17.10.1995

Kultur und Schulen als Partner der Weiterbildung in der regionalen Entwicklung

des Modellvorhabens soll dazu beitragen, mögliche bzw. notwendige Kooperationen zwischen den Kultureinrichtungen und den Bildungseinrichtungen sowie den Schulen zu vermitteln.

Es sind Kulturangebote nach verschiedenen Kriterien und die Schulen der unterschiedlichen Schulformen mit Symbolen gekennzeichnet und auf der Kreis- bzw. Stadtteilkarte dargestellt.

Das Kulturangebot und die Schulen sind nach Ämtern bzw. Stadtteilen mit Angabe der Einwohnerzahl geordnet, und ein Anschriftenverzeichnis ermöglicht die Kontaktaufnahme.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Es wurde sich in den Weiterbildungsbeiräten darauf verständigt, die Amtsblätter des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Das Modellvorhaben hat es übernommen, den jeweiligen Presseämtern die monatliche Zuarbeit zu liefern.

In folgender Gliederung wird seit Mai 1995 monatlich in beiden Amtsblättern veröffentlicht:

- aus der Arbeit des Modellvorhabens mit Anschrift und Ansprechpartner
- Anschriften der Vorsitzenden der Weiterbildungsbeiräte, Termine der Sitzungen
- Auszüge aus dem BbgWBG
- Vorstellung der Weiterbildungseinrichtungen bzw. der Mitglieder

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Inhalte der Veröffentlichungen in den Amtsblättern des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H.

Amtsblatt Herausgabe / Nr.	aus der Arbeit des Modellvorhabens	Auszüge aus dem Gesetz	Vorstellung der Weiterbildungsbeirats- mitglieder
P-M: 26.05.95 / Nr. 05 BRB: 11.05.95 / Nr. 11/12	Schwerpunkte der Arbeit	BbgWBG §§ 1 und 2	01. Landwirtschaftsschule des Landkreises P-M Sitz Werder 02. Evangel. Bildungszentrum Brandenburg a. d. H.
P-M: 27.06.95 / Nr. 06 BRB: 01.06.95 / Nr. 14	Bestandsaufnahme der Angebote 1995	BbgWBG §§ 6 und 7	01. Landesbildungswerk der AWO Werder/Petzow 02. AWO-Kreisverband Brandenburg a.d.H. e.V.
P-M: 27. 07.95 / Nr. 07 BRB: 20. 07.95 / Nr. 19/20	Befragung zur Erhöhung der Qualität - PM -	VV-Inhalte BbgWBG vom 1. Nov. 1994 Inhalte der Weiterbildung	01. Lernwerkstatt des Luise- Herietten-Stifts Lehnin 02. Europäisches Bildungs- werk Brandenburg e. V.
P-M: 29. 08. 95 / Nr. 08 BRB: 10. 08. 95 / Nr. 21	Befragung zur Erhöhung der Qualität - BRB -	VV-Inhalte BbgWBG vom 1. Nov. 1994 §§ 10 und 11	01. Internationaler Bund für Sozialarbeit (IB), Bildungs- zentr. Potsd.-Babelsberg Sitz: Werder Sitz: Brandenburg
P-M: 25. 09. 95 / Nr. 09 BRB: 21. 09. 95 / Nr. 26	Organisation der Weiter- bildungsbeiräte P-M und BRB	Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 1994 §§ 1 und 3	01. Kreissportbund Potsdam- Mittelmark e.V. Sitz Lehnin 02. Stadtsportbund e. V. Brandenburg
P-M: 27. 10. 95 / Nr. 10 BRB: 20. 10. 95 / Nr. 28	Weiterbildungsentwicklungs- planung und Kooperation	Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 94 §§ 4, 5 und 6	01. Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Brandenburg e. V.
P-M: 29.11.95 / Nr. 11 BRB: 10.11.95 / Nr. 29	Kultur und Schulen als Partner der Weiterbildung	FörGrv-BbgWBG vom 24. Juni 1994 §§ 1, 2, 3 und 4	01. Inform. u. Beratungsstelle für berufl. WB der LASA Potsdam Sitz: Belzig Sitz: Brandenburg

Eine Fortsetzung der Veröffentlichungen in den Amtsblättern ist für das Jahr 1996 beabsichtigt.

Wünschen Sie weitere Informationen oder möchten Sie Einblick in die Ausarbeitungen nehmen, so setzen Sie sich mit uns in Verbindung:

Anschrift:

Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein Belzig e. V.
Modellvorhaben Weiterbildung
Weitzgrunder Weg 23
14806 Belzig

Tel.: 033841/2881
Tel./Fax: 033841/30252

Leiter Qualifizierung: Herr Krüger
Projektleiterin: Frau Gorges

Anschriften der Weiterbildungsbeiräte:**Weiterbildungsbeirat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark:**

Vorsitzender: Herr Achim Quoß
Leiter der Kreisvolkshochschule (KVHS) Potsdam-Mittelmark
Ernst-Thälmann-Straße 10
14806 Belzig
Telefon: 033841/30208

Nächste Sitzung: 25. Januar 1996, 09.00 Uhr
im Brandenburgischen Sozialen Bildungswerk (BSB)
14554 Neuseddin
Pappelallee 16 (im Gewerbegebiet)

**Weiterbildungsbeirat der
kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H.:**

Vorsitzender: Herr Georg Bernhardt
Direktor der Volkshochschule (VHS) Brandenburg a.d.H.
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg a.d.H.
Telefon: 03381/584301

Nächste Sitzung: 30. Januar 1996, 09.00 Uhr
Internationaler Bund für Sozialarbeit (IB)
14776 Brandenburg a.d.H.
Packhofstraße 29 - 31

7. Fortsetzung

Auszüge aus den

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Grundversorgung
nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
(FörGrv-BbgWGB)
vom 24. Juni 1994**

Welcher Umfang wird gefördert?

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- | | |
|----------------------------------------------|-------------------------|
| (1) Zuwendungsart: | Projektförderung |
| (2) Finanzierungsart: | Festbetragsfinanzierung |
| (3) Form der Zuwendung: | Zuschuß/Zuweisung |
| (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage: | |
- a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ein Festbetrag von 27,50 DM für Personalausgaben gewährt. Damit werden folgende Personalkosten gefördert:
- aa) Für das hauptamtliche pädagogische Personal bei Planung und Organisation von 2.400 Unterrichtsstunden je Stelle für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter in Höhe von 50 v. H. auf der Grundlage der Vergütungsgruppe BAT-O II a (72.400 DM); erbrachte Leistungen können auch anteilig gefördert werden.
- ab) Für das nebenamtliche pädagogische Personal in Höhe von 50 v. H. auf der Grundlage von 30 DM je anrechnungsfähiger Unterrichtsstunde.
- b) Für Sachkosten beträgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel der Festbetrag von 3,50 DM für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung. Damit werden i. d. R. 12,5 v. H. der durch das Land geförderten Personalausgaben als Sachkosten gewährt.
- c) Für eine ausgefallene, nachweislich geplante und genehmigte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel in den Jahren 1994 und 1995 ein Festbetrag von 5 DM für Personal- und Sachausgaben gewährt, wenn der Nachweis über Ausschreibung, Werbung und organisatorischen Aufwand in geeigneter Form erbracht wird.
- d) Die Bemessungsgrundlagen für den Umfang der Unterrichtsstunden der Grundversorgung sind gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Weiterbildungsverordnung WBV 2.400 Unterrichtsstunden je 40.000 Einwohner. Auf diese Unterrichtsstunden der Grundversorgung werden angerechnet:
- da) Unterrichtsstunden in Kurs- oder Seminarform, die eindeutig der politischen Weiterbildung oder der Elementarbildung oder Alphabetisierung zuzuordnen sind, werden als Berechnungsgrundlage mit dem Faktor 2 multipliziert.
- db) Vorträge werden mit dem Faktor 2 multipliziert, sofern sie zwei Unterrichtsstunden pro Vortrag nicht übersteigen.
- dc) Kooperationsveranstaltungen anerkannter Weiterbildungseinrichtungen, einschließlich der anerkannten Landesorganisationen gleichgestellten Heimbildungsstätten werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
- dd) Alle sonstigen Unterrichtsstunden werden mit dem Faktor 1 angerechnet.
- de) Ausgefallene Unterrichtsstunden in Kurs- oder Seminarform bzw. Vorträge werden als eine Unterrichtsstunde anerkannt, wenn sie nachweislich geplant und genehmigt wurden und ein Nachweis über Ausschreibung, Werbung und organisatorischen Aufwand gegenüber dem Zwischenempfänger erbracht wird.

Was ist bei Antragsstellung zu beachten?

6 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

- a) Anträge von Landkreisen und kreisfreien Städten auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangehenden Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.
- b) Anträge von Letztempfängern auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangehenden Haushaltsjahres an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 3 Abs. 2 erfolgt in Form einer gesonderten Bewilligung durch den Zwischenempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinien.

(3) Auszahlungsverfahren:

Die Mittel werden dem Zwischenempfänger quartalsweise jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt. Sie sind unverzüglich an die Letztempfänger weiterzuleiten.

(4) Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach dem folgenden Verfahren:

- a) Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 30. April des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Es ist das als Anlage beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht hinzuzufügen, der eine Aufstellung der durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen und Teilnehmerzahlen enthält. Die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte haben darüber hinaus alle Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Grundversorgung entsprechend den Angaben des verbindlichen Formblatts zu erfassen und diese Unterlagen fünf Jahre lang zu Prüfzwecken aufzubewahren.
- b) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nummer 3 Abs. 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber den Zwischenempfängern bis zum 15. Februar einen Verwendungsnachweis.
- c) Die Zuwendungsempfänger haben zu bescheinigen, daß die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Das für Bildung zuständige Ministerium behält sich das Recht auf Einzelprüfung vor. Davon unberührt bleibt das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs.
- d) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Fortsetzung folgt

Vorstellung von Weiterbildungseinrichtungen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Kreisvolkshochschule (KVHS) Potsdam-Mittelmark

Sitz: Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark
Hauptgeschäftsstelle
Ernst-Thälmann-Straße 10
14806 Belzig

Leiter der KVHS: Herr Achim Quoß
Telefon und Fax: 033841/30208

Mit der Kreisneugliederung entstand aus den drei ehemaligen KVHS Potsdam-Land, Brandenburg-Land und Belzig eine Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark mit Hauptverwaltung in Belzig, Ernst-Thälmann-Straße 10. Um gewünschte Bürgernähe zu sichern, wurden vier hauptamtlich geleitete Regionalstellen (Belzig, Brandenburg, Kleinmachnow, Werder) mit weiteren 11 ehrenamtlich geleiteten Außenstellen eingerichtet. Am weiteren Ausbau dieser Strukturen wird gearbeitet.

Die Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark bietet ein breites Spektrum von 12 Aufgabenbereichen an:

- * Gesellschaft, Geschichte, Politik
- * Erziehung, Psychologie, Philosophie
- * Kunst
- * Länder- und Heimatkunde
- * Mathematik, Naturwissenschaften, Technik
- * Verwaltung und kaufmännische Praxis
- * Sprachen
- * Künstlerisches und handwerkliches Gestalten
- * Hauswirtschaft
- * Gesundheitsbildung
- * Vorbereitung auf schulische Abschlüsse, zweiter Bildungsweg
- * Stoffgebietsübergreifende und sonstige Kurse

Eine detaillierte Aufstellung der aktuellen Kursangebote in den einzelnen Aufgabenbereichen finden Sie in unserem Programmheft, welches in allen öffentlichen Einrichtungen, Ämtern, Arztpraxen usw. ausliegt. Selbstverständlich können Sie es auch in jeder Regionalstelle erhalten. Dieses Angebot wird je nach Bedarf und besonderen Angeboten laufend erweitert und ergänzt. Hinweise finden Sie in den aktuellen Presseorganen der örtlichen Tages- und Wochenzeitschriften und durch Informationen des Senders "Antenne Brandenburg".

Die einzelnen Bereiche werden unterschiedlich angenommen. Die größten Nachfragen bestehen in den Bereichen Mathematik/Naturwissenschaften/Technik (besonders bei Computerkursen), Sprachen, Verwaltung und kaufmännische Praxis, Gesundheitsbildung und berufsergänzende bzw. berufsbegleitende Kurse.

Der "2. Bildungsweg" konnte wegen zu geringer Teilnehmermeldungen nicht wirksam werden. Eine Reihe von Bewerbern wurde diesbezüglich an die Stadtvolkshochschulen Potsdam und Brandenburg weitervermittelt.

Die KVHS Potsdam-Mittelmark ist inzwischen die Weiterbildungseinrichtung in öffentlicher Verantwortung, die den größten Anteil des vom Kreis geforderten Grundangebotes lt. Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz sichert, Orientierungen schafft und Unterschiede in beruflichen Zugangschancen ausgleichen hilft. Sie erhebt damit jedoch keine Vormachtstellung, ist im Gegenteil an pluralen Weiterbildungsstrukturen interessiert. Die KVHS übernimmt für Erwachsene die Funktion, die für Kinder und Jugendliche die Schule erfüllt.

Der Kreistag beschloß auf seiner 5. Sitzung am 23.06. 1994: Die normale Teilnehmergebühr beträgt nur 2,20 DM pro Unterrichtsstunde. Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Schüler und Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige/Zivildienstleistende, Senioren, Hausfrauen - also sozial Schwache - bezahlen nur die Hälfte.

Die Einrichtungen und Kurse der KVHS Potsdam-Mittelmark bilden zugleich auch kommunale Zentren für Bildung und Kultur. Damit ist die KVHS ein sozialer, kultureller und wirtschaftlicher

Standortfaktor des Kreises, welcher auch für die weitere Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismus von Bedeutung ist.

Mit gegenwärtig 194 nebenamtlichen, ausgewählten Honorarprofessoren sorgte die KVHS Potsdam-Mittelmark 1995 für hohe Qualität der Kurse und Vorträge, sicherte die Professionalität der Lehre und des Angebots und stellte regional eine absolut verlässliche Größe im Aufbau des Bildungsbereiches als vierte Säule dar. Mit dem ab 01.01.1996 in Kraft tretenden Gesetz zur bezahlten Bildungsfreistellung im Land Brandenburg erweitert sich dieser Aspekt noch.

In pädagogischen Fragen hat die KVHS Potsdam-Mittelmark eine innovative Funktion, erzeugt und praktiziert Lust am Lernen, führt unterschiedliche Bildungsbereiche zusammen und orientiert sich an den Menschen mit ihren Bedürfnissen und Wünschen. Durch den breiten Spielraum für die Ausgestaltung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann die KVHS praktisch in jeder Kommune unseres Kreises wirksam werden. 8 bis 10 interessierte Bürger reichen bereits aus, um "gemeindeeigene" Kurse oder Vorträge zu initiieren.

In zwei Fortsetzungen werden sich die 4 Regionalstellen mit ihren 11 Außenstellen im Amtsblatt konkret vorstellen.

Hier die Anschriften der 4 Regionalstellen:

- | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------|
| 1. | Regionalstelle Belzig
Ernst-Thälmann-Straße 10
14806 Belzig | Telefon/Fax: | 033841 / 30208 |
| 2. | Regionalstelle Brandenburg
Klosterstraße 28 - 31
14776 Brandenburg a.d.H. | Telefon:
Fax: | 03381 / 555153
03381 / 224416 |
| 3. | Regionalstelle Kleinmachnow
Am Weinberg 20
14532 Kleinmachnow | Telefon/Fax: | 03329 / 62646 |
| 4. | Regionalstelle Werder
Hoher Weg 150
14542 Werder | Telefon:
Fax: | 03327 / 465610
03327 / 465700 |

Volkshochschule (VHS) Brandenburg a. d. H.

Sitz: Volkshochschule Brandenburg a. d. H.
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg a. d. H.

Direktor: Herr Georg Bernhardt
Telefon: 03381/584300

Volkshochschulen verstehen sich als Bildungseinrichtungen, in denen eine Weiterbildung im Mittelpunkt steht, die zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, familiären, beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Leben befähigen soll, sich an der Lebenswelt und den Bedürfnissen der Menschen orientiert, zur Chancengleichheit beiträgt, soziales Lernen fördert und Bildungsdefizite abbaut und so ihren Beitrag zur Dialogfähigkeit und Streitkultur leisten will.

Unstrittig ist, daß Weiterbildung zu den Aufgaben der vom Grundgesetz garantierten kommunalen Aufgaben gehört, daß ständige Weiterbildung eine Aufgabe der Kommunen ist, deshalb von diesen als öffentlicher Auftrag wahrgenommen wird und besonderer Einrichtungen (VHS) bedarf. Volkshochschulen zeichnen sich durch Kommunalität, Offenheit, Transparenz, relative Autonomie und Programmvielfalt aus.

Kommunalität

Mit Kommunalität ist nicht allein die Rechtsbeziehung und organisatorische Einbindung der Erwachsenenbildung in die Verantwortung der Kommune gemeint, sondern sie signalisiert im Zusammenhang mit Erwachsenenbildung einen Beziehungsrahmen, in dem Bildung Lernen Erwachsener als etwas Gemeinschaftliches verstanden und die Fähigkeit des Weiterlernens als Prozeß begriffen wird, der im Gemeinwesen verwirklicht, über den Bedingungen der Selbstverwaltung erprobt und mit dem Ziel der sozialen Begegnung und Verantwortung verfolgt wird.

Erwachsenenbildung und Kommunalität sind also nicht isoliert zu betrachten. Kommunalität ist mehr als ein Bezug für Rechtsträgerschaft und Organisationsstruktur; sie ist vielmehr ein Kennzeichen, das prägend auf Angebot und Nachfrage wirkt und zugleich ein Signal für alles ist, was an ständiger Weiterbildung Realität gewinnen kann.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- * Lerntechniken
- * Gesellschaft, Politik, Recht
- * Erziehungsfragen, Psychologie, Philosophie, Religion
- * Literatur, Kunst, Musik, Medien
- * Mathematik, Naturwissenschaften, Technik
- * EDV
- * Wirtschaft, Kaufmännische Praxis
- * Sprachen
- * Haushaltsführung
- * Gesundheit, Gymnastik, Körperpflege
- * Spielen und Gestalten
- * Nachholen schulischer Abschlüsse

Die inhaltlichen Schwerpunkte werden an der Volkshochschule Brandenburg a. d. H. in neun verschiedenen Fachbereichen realisiert:

- * Politik und Gesellschaft
- * Kultur, Kunst, Kreativität
- * Gesundheit und Bewegung
- * Sprachen
- * Mathematik, Naturwissenschaften, Technik
- * Pädagogik, Psychologie, Soziologie
- * Berufliche Bildung
- * Zweiter Bildungsweg
- * EDV

Formen der Angebote

- * Kurse, Lehrgänge, auch abschlussbezogen
- * Seminare, Workshops
- * Vorträge, Diskussionen
- * Studienreisen

Orte der Bildungsarbeit

- * Hauptgebäude der Volkshochschule in der Potsdamer Straße 18
- * Gymnasium "vonSaldern", ZBW, Sprachen
- * Gebäude der VHS-Bildungswerk (Kooperationspartner der VHS)
- * Hohenstücken (Kommunikationszentrum der BAS) und Kirchmöser

Informationen

- * Persönlich, telefonisch oder zu den Sprechzeiten in der Volkshochschule
- * Kursangebot kostenlos an einschlägigen Stellen in der Stadt
- * Presseartikel
- * ggf. Handzettel

Rechtsform

- * in kommunaler Trägerschaft

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -
Verantwortlich: Sabine Ahlfeld-Franke Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304
Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der
Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie
bitte an diese Anschrift) **Einzelpreis:** 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
